



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2013 (05.03)
(OR. en)**

7040/13

**COWEB 28
CIVCOM 93
FIN 112
COPS 91
PESC 243
COSDP 200
RELEX 183
JAI 173
EU-LEX 12**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Auswärtige Angelegenheiten)
vom 18. Februar 2013

Nr. Vordok.: 6253/13 COWEB 15 CIVCOM 59 FIN 76 COPS 62 PESC 151 COSDP 138
RELEX 126 JAI 92 EU-LEX 7

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2012 des Rechnungshofs
"Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo" vom
30. Oktober 2012

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2012 des Rechnungshofs "Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo" vom 30. Oktober 2012 in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 18. Februar 2013 angenommenen Fassung.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2012 des Rechnungshofs
"Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo" vom 30. Oktober 2012**

1. Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof (ERH) am 30. Oktober 2012 seinen Sonderbericht Nr. 18/2012 "*Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo*"¹ veröffentlicht hat, der den Zeitraum 2007 bis 2011 abdeckt und in dem zum ersten Mal der Versuch unternommen wird, die Hilfe, die die Union in einem komplizierten Umfeld nach einem Konflikt leistet, zu überprüfen. Er stellt zudem anerkennend fest, dass die Europäische Kommission und der EAD konstruktiv daran mitgewirkt haben.
2. Der Rat teilt die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Rechtsstaatlichkeit wesentlicher Bestandteil der EU-Agenda für die westlichen Balkanstaaten ist, und erinnert daran, dass in dem Maße, wie sich die Region der EU annähert, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit noch stärker in den Vordergrund rücken wird. Die Unterstützung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit im Kosovo ist ein gemeinsames Vorhaben der örtlichen Behörden, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die sich dabei auf ein umfassendes Konzept stützen, das dem Umstand Rechnung trägt, dass im Kosovo und in der Region insgesamt nicht nur politisches Engagement, sondern auch technisches Know-how und der Aufbau von Kapazitäten auf lange Sicht erforderlich sind. Alle Beteiligten, insbesondere die kosovarischen Behörden, müssen große Anstrengungen unternehmen, um die Rechtsstaatlichkeit zu festigen.
3. Was die Bemerkungen des Rechnungshofs anbelangt, so gibt der Rat zu bedenken, dass die EU-Hilfe – insbesondere im Norden des Kosovo – unter komplizierten politischen und institutionellen Rahmenbedingungen erfolgt ist. Die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen darf nicht ausschließlich quantitativ gemessen werden, denn sie ist Spiegelbild des lokalen und regionalen politischen Umfelds; zudem gibt es Zuständigkeiten der örtlichen Behörden auf diesem Gebiet. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die Anstrengungen der EU, insbesondere den persönlichen Einsatz der Hohen Vertreterin und Vizepräsidentin Catherine Ashton, zur Förderung eines politischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen Belgrad und Pristina.

¹ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

4. Der Rat stellt fest, dass der Bericht des Rechnungshofs nützliche Empfehlungen enthält, wie sich die EU-Hilfe für das Kosovo verbessern lässt; notwendig seien u.a. eine bessere Integration der inneren und äußeren Sicherheitsprioritäten der EU, eine engere Abstimmung auf EU-Ebene, um zu gewährleisten, dass die Projekte und Investitionen einander ergänzen und wirksam sind, sowie EU-Beschaffungsverfahren, die auf GSVP-Missionen zugeschnitten sind. Die Fragen, die die Stellenbesetzung und den rechtlichen Rahmen für GSVP-Missionen betreffen, müssen von den zuständigen Gremien des Rates noch weiter geprüft werden.

5. Der Rat stellt fest, dass einige dieser Empfehlungen seit Ablauf des Berichtszeitraums bereits befolgt worden sind, vor allem was die Integration der EU-Verfahren und eine engere Abstimmung angeht. Mit der erfolgreichen Umstrukturierung und Neuordnung der EULEX im Sommer 2012 (d.h. nach Ablauf des Berichtszeitraums) wurde auf viele der im Bericht enthaltenen Bemerkungen, die eine engere Abstimmung und das umfassende Konzept betreffen, reagiert. Deshalb fordert der Rat den EAD und die Kommission auf, sich noch stärker um eine uneingeschränkte Abstimmung der Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen. EAD und Kommission achten inzwischen vermehrt darauf, dass bei ihren Tätigkeiten und Berichterstattungsverfahren Benchmarks verwendet werden, auch um die Zuweisung von Mitteln zu erleichtern. Der Rat begrüßt dies und unterstreicht, dass die Wirkung der EU-Hilfe für das Kosovo systematisch geprüft werden muss.
